

Forum und Dialog

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **169 (2003)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revision des Waffengesetzes dringend nötig

Mit Erstaunen habe ich den Artikel «zur Entwicklung des Schweizerischen Waffenrechtes» von HR Sollberger zur Kenntnis genommen. (ASMZ 1/2003) Die ASMZ sollte sich als Militärzeitschrift für die Wehrmänner politisch neutral verhalten. Dennoch erlauben Sie einem aD-Offizier unter einem unverdächtigen Titel einen Artikel zu publizieren, der unverblümt Thesen der rechts-extremen «American rifle association» verbreitet und gleichzeitig eine volle Attacke gegen die Linke in unserem Land darstellt.

Ich erlaube mir daher in Kürze eine Darstellung, warum das Waffengesetz dringend der Revision bedarf.

Die Revision des Waffengesetzes ist dringend, weil das bisherige Gesetz schwere Lücken aufweist. Diese Lücken bedrohen die Sicherheit unserer Bevölkerung. Dazu fünf Beispiele:

1. Wer in einem Waffengeschäft eine Waffe erwerben will, braucht heute eine Bewilligung. Wer die Waffe aber privat kauft, von dem verlangt das Gesetz nur den Abschluss eines einfachen Kaufvertrages (den niemand kontrolliert) und dass der Verkäufer vom Käufer nichts Nachteiliges weiss. Dies führt zu der paradoxen Situation, dass man umso leichter eine Waffe verkaufen kann, je weniger man sein Gegenüber kennt. Kein Wunder, dass die Schweiz zu einem Eldorado für dubiose Käufer geworden ist (welche in einem Waffengeschäft keine Waffe bekommen). Es leuchtet sofort ein, dass der Sicherheitslevel beim Kauf im Laden und beim Kauf unter Privaten etwa derselbe sein sollte – sonst macht das Gesetz keinen Sinn, da es viel zu leicht umgangen werden kann.

2. Es ist unter dem Aspekt Sicherheit auch sinnvoll, wenn für den Erbgang ähnliche Kriterien gelten wie beim Kauf einer Waffe. Denn wir wollen wohl nicht, dass Kriminelle ganze Waffensammlungen von Verwandten erben. Heute ist es leider so, dass einige Kantone beim Erbgang diese Kontrolle durchführen, andere Kantone machen gar nichts. Ein Handlungsbedarf zur Vereinheitlichung ist offensichtlich.

3. Die Softair-guns fallen heute nicht unter das Waffengesetz. Die Softair-guns stellen besonders in Schulen eine grosse Gefahr dar. Das Parlament hat Vorstösse überwiesen, welche eine Unterstellung

unter das Waffengesetz verlangen. Die Revision soll den Willen des Parlamentes erfüllen und mehr Sicherheit insbesondere auf die Schulhöfe bringen.

4. Imitationswaffen sind eine grosse Sorge für die Polizei. Einige Imitate sind vom Original nicht zu unterscheiden. Von den Polizeikörpern kam schon lange das Anliegen, hier dem Verkauf derartiger Imitate einen Riegel zu schieben. Das Parlament hat in Vorstössen zugestimmt. Die Revision soll dem Anliegen Rechnung tragen.

5. Munitionskontrolle: Heute kann jedermann mit einer Waffe einen Waffenladen betreten und zu dieser Waffe beliebige Mengen Munition kaufen. Der Waffenhändler nimmt ohne Kontrolle an, der Käufer besitze die vorgezeigte Waffe zu Recht. Auch beim Schiessen im Militär wird eine Munitionskontrolle durchgeführt – und zwar aus Sicherheitsgründen mit gutem Recht. Es ist nicht einzusehen, warum die Sachlage bei Privaten anders sein sollte.

Die Abgabe der persönlichen Waffe der AdA nach Hause während der Dienstpflicht oder die definitive Abgabe nach Beenden der Dienstpflicht wird sicher noch Gegenstand heftiger Diskussionen sein. Dieses Thema betrifft aber eine Änderung des Militärgesetzes. **Die Diskussion über die Waffenabgabe erfolgt also allenfalls bei einer Revision des Militärgesetzes, nicht aber beim Waffengesetz.** Wer gegen die Revision des Waffengesetzes mit der Waffe des AdA Stimmung macht, ist entweder schlecht orientiert oder er will absichtlich verwirren.

Paul Günter, Nationalrat
Chefarzt am Spital Interlaken
3800 Interlaken

Seite des SOG-Zentralvorstandes in der ASMZ 10/2002

«Was heisst umsetzen?» – das ist hier die Frage ...

Zur Argumentation des SOG-Zentralvorstandes betreffend Umsetzung der Armee XXI in der ASMZ 10/02 gibt es eigentlich nur einen Kommentar: «Operative Hektik verschleiert geistige Windstille.»

Um es ein wenig genauer auszudrücken: Wenn der Zentralvorstand zwischen Transformation und Umsetzung differenzieren will, ein Leitbild als Freipass für eine iterative Annäherung an richtige Lösungen versteht und insbesondere mangelndes strategisches

Verständnis durch permanente Veränderungen zu kaschieren versucht, kommt bei mir die Galle hoch. Vollends ungläubig wird es dann, wenn eine ausgefeilte Vernehmlassung vorgestellt wird, nachdem an anderer Stelle versucht wurde, Schweizer Offizieren die freie Meinungsäusserung zu behindern.

Eine Armee, welche sich nicht auf gefestigte, eingeübte Strukturen verlassen kann, sondern Spielball der gerade herrschenden politischen Meinung (allenfalls noch des Auslands) ist, kann nie und nimmer ihren Auftrag erfüllen. Aber vielleicht ist es ja genau das Ziel, die Schweizer Armee als selbstständige Organisation in der Versenkung verschwinden zu lassen und nur noch als Komponente einer internationalen Organisation zu verstehen?

Hafner Patrick, Oblt, 4053 Basel
(gekürzt von der Redaktion)

Braucht das VBS externe Berater? (ASMZ 12/2002, Seite 23)

«Rat zu geben ist das dümmste Handwerk, das einer betreiben kann. Rate sich jeder selbst und tue, was er nicht lassen kann.»

Die Diskussionen rund um die Berater sind offenbar nicht erst neueren Datums. Die deutlichen Worte stammen nämlich von Goethe. Wenn mit «Berater» das Treffen von unternehmerischen Entscheiden (anstelle der verantwortlichen Führungspersonen) gemeint ist, dann hat Goethe wohl Recht.

Nicht Recht hat er aber, wenn unter «Sich-raten-Lassen» verstanden wird, sich ein unabhängiges Urteil einzuholen, bereits entwickelte Konzepte einer kritischen Prüfung zu unterwerfen, sich auf Zeit erprobte Prozessgestaltungskompetenz zu sichern und von einem breiten Erfahrung- und Vergleichsschatz zu profitieren.

Ich bin klar der Meinung, dass die Lösungen nicht zur Hauptsache vom Berater kommen. Vielmehr «schlummern» diese, vielleicht in Form von Teillösungen bereits innerhalb der Organisation. Der Berater kann als Coach und Moderator diese Fragmente sichtbar machen, zusätzliche Impulse geben und in einem gemeinsamen Prozess zu einem ganzheitlichen Lösungsansatz führen.

Im Verlauf des genannten Prozesses kann der Berater die Stärken der Organisation bewusst machen und deren konsequente Ausnüt-

In der nächsten Nummer:

- Aktuelle Konflikte und Kriege
- Aspekte der modernen Kriegführung
- Neue Verhörmethoden der CIA?

zung aufzeigen. Er macht aber auch auf allfällige Defizite aufmerksam und hilft, Verbesserungsmöglichkeiten zu definieren.

Es sind aber die verantwortlichen Führungsorgane, die über das Was, Wann und Wie von Verbesserungen zu entscheiden haben. Der Berater wird ihnen aber wenn nötig aufzeigen, welche Folgen ein Nichthandeln allenfalls haben kann.

Welche «Rollen» kann ein Berater noch spielen?

- Als «Architekt» kann er Gestaltungsvorschläge für neue Strukturen machen.

- Als «Hofnarr» kann er unbequeme Wahrheiten sagen.

- Als «Blitzableiter» kann er Spannungen in konstruktive Bahnen lenken.

- Als «Spielverderber» kann er innovative Lösungen provozieren.

Sie sehen. Der Berater hat viele Rollen. Nur nie die des Entscheiders!

Stephan Kohler, 3011 Bern

Klonen

Dass die ASMZ hochbrisante und höchst zeitgemässe Informationen übermittelt, beweist sie einmal mehr in ihrer letzten Nummer (Januar 2003). Zurzeit spricht jeder vom Klonen, alle Zeitungen sind voll davon ... aber nur die ASMZ bringt es auf den Punkt. Obschon im Inhaltsverzeichnis als Artikel nicht explizit erwähnt, gibt es im Innern des Januar-Heftes den absoluten «Scoop», nämlich den klaren Beweis einer bereits vor Jahren in unserem Lande erfolgten Klonung zweier Menschen. Der auf Seite 30 gezeigte Dr. Samuel Werenfels gleicht zum Verwechseln dem auf Seite 32 gezeigten Major Bernhard Wigger. Da gibt es wohl nur eine Erklärung: die beiden Herren wurden geklont. Wir Schweizer wieder einmal vorne, alle Achtung, das ist toll!! Meine Frage wäre höchstens ... welcher der beiden ist eigentlich das «Original»?

Mit «schmunzelnden» Grüssen und einem grossen Dank für die immer lehrreiche Zeitschrift.

Peter Zwicky, Oberst
8304 Wallisellen

(siehe Korrigendum Seite 29) ■